

Rädelsführer-info

Leddin-Prozeß Dienstag 5. November Saal 338 Strafjustizgebäude

Nr 5
9³⁰ Uhr

Am 5. November findet vor der Großen Strafkammer 4 eine Berufungshauptverhandlung gegen den Kraftfahrer Heinrich D. statt. Dem Angeklagten wird vorgeworfen, während der Anti-Schah-Demonstration am 3. Juni 1967 auf dem Rathausmarkt in Hamburg den Leitenden Polizeidirektor L e d d i n sowie die Polizei insgesamt durch den Ausruf "das sind ja Nazimethoden" beleidigt zu haben. Das Amtsgericht hat ihn deshalb zu einer Geldstrafe von 200.- verurteilt.

In der Urteilsbegründung hat der Herr Amtsgerichtsrat Beyer denkwürdige Sätze ausgesprochen:

"Bei der Strafzumessung ist das Gericht davon ausgegangen, daß die Polizeibeamten, die bei Demonstrationen, wie sie auf dem Hamburger Rathausmarkt statgefunden hat, einen außerordentlich schweren Dienst haben. Man erwartet von den Beamten, daß sie höflich und korrekt gegenüber den Staatsbürgern auftreten. Andererseits müssen sie es sich gefallen lassen, beschimpft zu werden und möglicherweise sogar tätlich angegriffen zu werden. Bei der Ausübung dieses schweren Dienstes verdient die Polizei allen Schutz, genauso wie der einzelne Staatsbürger Schutz verdient, wenn die Polizei ihm gegenüber die Grenzen des Erlaubten überschreitet.

...Wenn eine größere Menschenmenge aufgelöst werden soll, kann die Polizei dabei nicht ausgesprochen höflich und zurückhaltend sein. Notwendig ist vielmehr, daß auch die im Einsatz befindlichen Polizeibeamten hart zupacken und fest und bestimmt auftreten.

...Auf der anderen Seite hat das Gericht dem Angeklagten zugute gehalten: er ist nicht auf den Hamburger Rathausmarkt gegangen, um dort zu demonstrieren, oder gegen die Ordnung des Staates etwas zu unternehmen, er ist vielmehr aus Neugier auf den Rathausmarkt gegangen und dort mitgerissen worden.

...Mit dieser Strafe wird die von dem Angeklagten begangene Tat ausreichend gesühnt. Sie wird ihn auch veranlassen, in Zukunft vorsichtiger mit Äußerungen über die Polizei und ihr Vorgehen zu sein."

Dieses Urteil darf keinen Bestand haben. Die Große Strafkammer 4 wird zu bedenken haben:

1. Die Ausrufe des Angeklagten waren ein - wenn auch ohnmächtiger - Versuch, den verprügelten und mißhandelten Demonstranten Nothilfe zu leisten. Sie waren deshalb rechtmäßig.
2. Die Räumung des Rathausmarktes durch die Polizei war rechtswidrig. Der Schah war bereits abgefahren. Die Demonstranten waren dabei, den Rathausmarkt zu räumen. Die Räumungsanordnung bezweckte nur noch Disziplinierung der Demonstranten. Die Verteidigung hat beantragt, Senator R u h n a u und Polizeipräsident Dr. F r e n z e l dafür als Zeugen zu hören.
3. Die Methoden der Polizei bei der Räumung entsprachen den Polizeistaatsmethoden der Nazizeit. Für die Räumungsanordnung gilt dasselbe.

Wißmann - Prozeß siehe Rückseite

Hamburg, den 29.5.1968

Anklageschrift

Wißmann - Prozeß

Mittwoch 6. November 9³⁰ Saal 196

Strafjustizgebäude

Verantwortlich: Arbeitskreis Justiz in der Republikanischen Gläub. Bg. 13
 Rothenbaumchaussee 95 trifft sich jeden Mittwoch 18.30 Uhr
 Konto des Rechtshilfefonds: Bank für Gemeinwirtschaft 90 320